Der, die, das Arrest –

Arten und Mitwirkung der Jugendhilfe

in Strafverfahren

Aufbau

I. Einleitende Fragen zum „pädagogischen Mittel“

II. Arrestarten

III. Problemstellungen und Herausforderungen

IV. Aufgaben für die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren

V. Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG)

– Noch mehr Problemstellungen, Herausforderungen und Aufgaben?

I. Einleitende Fragen zum „pädagogischen Mittel“

- Stehen freiheitsentziehende Sanktionen im Leistungskatalog oder sonst in der Verantwortung der Jugendhilfe (vgl. Trenczek / Goldberg, 2016)?
- „Ehrgefühl des Jugendlichen wecken“, „eindringlich zum Bewusstsein bringen“ und „Schwierigkeiten bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ und erzieherische Ausgestaltung des Arrestes (vgl. § 90 JGG) –
  Wie geht das?
- Eingedenk des Wissens um Wirksamkeit, Rückfallwahrscheinlichkeit und Qualität dieser Sanktionsform: Fällt uns nichts Besseres ein?

II. Arrestarten

<u>Verschiedene Rechtsgrundlagen:</u>

ausgehend von §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 13 JGG:

- Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest als Urteil nach § 16 JGG
- Jugendarrest neben Jugendstrafe als Urteil nach § 16a JGG („Warnschussarrest“)

ausgehend von §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, 23 Abs. 1 JGG und § 98 Abs. 2 OWiG:

- Jugendarrest bei „schuldhafter Zuwiderhandlung“ gegen Weisungen und Auflagen als nachträglicher Beschluss („Nichtbefolgungs-“ oder „Ungehorsamsarrest“)
- Jugendarrest als Vollstreckungsangelegenheit in Ordnungswidrigkeitsverfahren („Schulschwänzerarrest“)

Rechtsfolgen und Arten des Jugendarrestes (Übersicht):

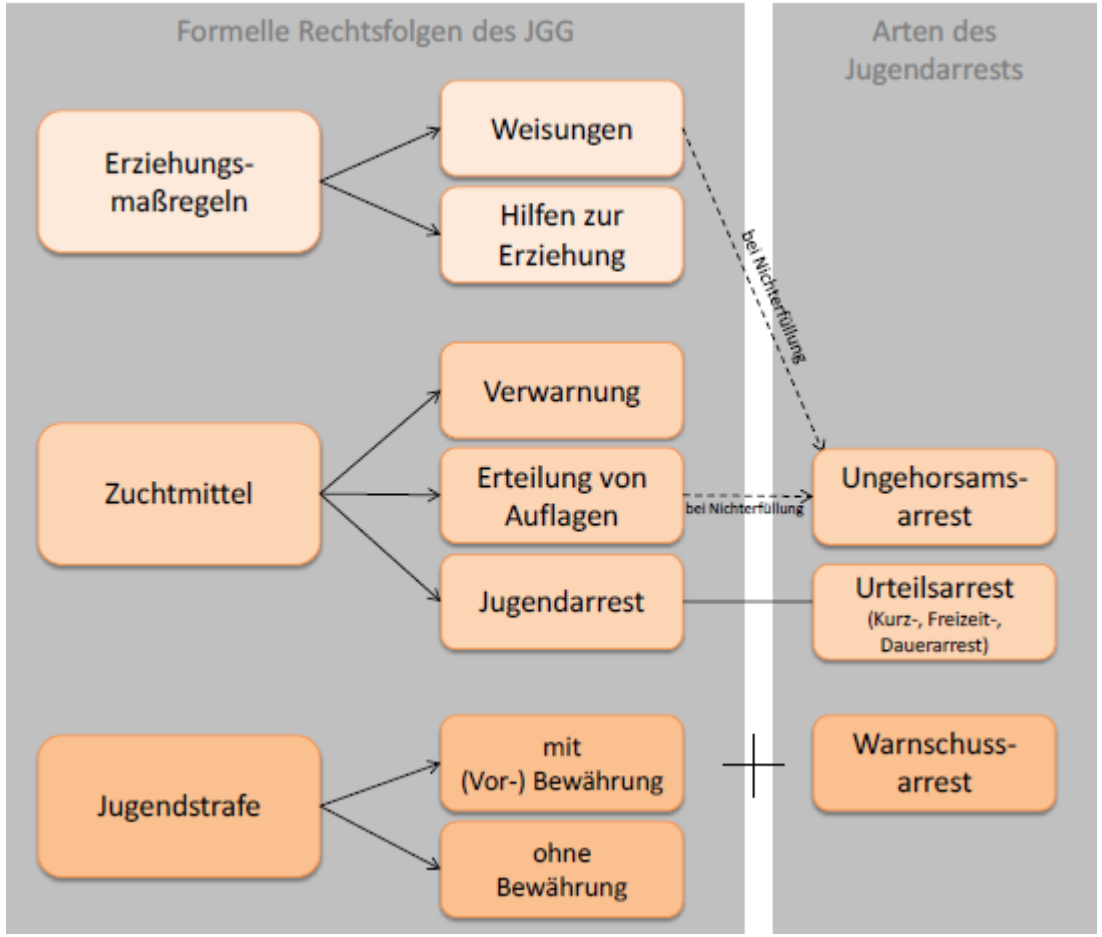

Quelle: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des DJI

III. Problemstellungen und Herausforderungen

- Entstehungsgeschichte, ursprüngliche Zielsetzung bzw. Kategorisierung und funktionaler Zusammenhang: NS-Dogmatik (Einführung 1940) i. V. m. Disziplinierungsgedanken und Zwang zur Selbstbesinnung; „Short-Sharp-Shock-Strafe“; „Unrechtsverdeutlichung“; Erziehungsverständnis
  → Legitimationsgrundlage
- Sanktionspraxis zeigt, dass regelhaft mehrfach belastete junge Menschen in benachteiligten Lebenslagen und mit aktuell belastenden Lebensereignissen zu Jugendarrest verurteilt werden (z.B. mangelnde Schul- / Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Erfahrungen mit diversen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, Migrationshintergrund, psychische Auffälligkeit) i. V. m. Schwere der Tat und individueller Sanktionshistorie
  → positive Beeinflussung und Verbesserung der Lebenslage und Perspektive durch punktuelle Kontakte im Vollzug?
- Sicherstellung der „erzieherischen“ Wirkung i. Zus. m. dem Grundsatz der Legalbewährung vs. Rückfallraten und Befunden der Wirkungsforschung
  → Zusammenhang von „guten Vorsätzen“ bzw. Erwartungshaltungen und fehlenden Effekten

III. Problemstellungen und Herausforderungen (2)

- Organisatorischer Rahmen:

  Vollzugsorte (7 Arrestanstalten und im Jahr 2016 **3.094*** zu Jugendarrest verurteilte Jugendliche bzw. Heranwachsende), Datentransfer, Kooperationen etc.

- Struktureller Rahmen:

  Alternative Angebote und Konzepte (der Jugendhilfe)

- Professionsspezifisch:

  Fundiertes Wissen und fachliche Standards zum Jugendarrest bzw. dessen Vollstreckung und Vollzug fehlen; Auseinandersetzung mit Arrestvoraussetzungen findet nicht statt (insb. § 16a JGG); Vor- und Nachbereitung freiheitsentziehender Sanktionen

(*Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern 2016)

IV. Aufgaben für die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren

- Mitwirkung insb. nach § 52 SGB VIII („während des gesamten Verfahrens“) und § 38 JGG („im gesamten Verfahren“); hier: Stellungnahme (Prognose) zur möglichen erzieherischen Einwirkung des Arrestes (insb. § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG)
- Entwicklung von Angeboten im Kontext von §§ 79 ff. SGB VIII sowie Ausgestaltung der „strukturellen Zusammenarbeit“ mit Familien- und Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden (vgl. § 81 Nr. 2 SGB VIII), z.B. durch Sicherstellung von Kommunikationswegen und Informationsflüssen
- Beratung und Begleitung vor, während und nach dem Vollzug des Jugendarrestes, z.B. in Form von standardisierten Angeboten und Begleitschreiben
- frühzeitige Kontaktaufnahme mit pädagogischen Fachkräften der Arrestanstalt (ggf. nach vorheriger Kontraktklärung mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten)
- Vermeidung von Automatismen rund um die Überwachung von Weisungen und Auflagen

Merkposten:

- *Jugendarrest kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 87 Abs. 1 JGG)*
- *U-Haft kann auf zu vollziehenden Jugendarrest angerechnet werden bzw. dazu führen, dass dieser nicht vollstreckt wird (§§ 87 Abs. 2 JGG und 450 StPO)*
- *aus „erzieherischen Gründen“ kann ganz oder teilweise auf den Vollzug verzichtet werden (§ 87 Abs. 3 JGG); gem. § 87 Abs. 3 S. 4 JGG besteht hier die Möglichkeit, dass der Vollstreckungsleiter das erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe hören kann*
- *die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mehr als ein Jahr verstrichen ist (§ 87 Abs. 4 JGG)*
- *der neben Jugendstrafe verhängte Jugendarrest kann u.a. eine Vorbereitung auf die Bewährungszeit beinhalten, die ggf. von der Bewährungshilfe in Abstimmung mit den JuHiS-Fachkräften zu leisten ist (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG)*
- *<u>Achtung:</u> Sanktionscocktails!*

Merkposten (2a):

Die besonderen Voraussetzungen des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (§ 16a JGG)…

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen, „Verdeutlichungsarrest“
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder „Herausnahme- und Vorbereitungsarrest“
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. „Einwirkungsarrest“

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

- *Vollzugsbeginn bei § 16a-Arresten spätestens vor Ablauf von 3 Monaten seit Rechtskraft des Urteils (§ 87 Abs. 4 S. 2 JGG) und keine Vollstreckung, wenn Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 S. 3 JGG erfüllt*

Merkposten (2b):

…und damit verbundene Fragestellungen:

- *Aus welchem Grund ist zu erwarten, dass der Jugendarrest nach § 16a JGG konkret bezogen auf den beschuldigten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zum Ziel der Legalbewährung beiträgt und die Chance auf eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit erhöht?*
- *Welche Behandlungsmaßnahmen im Jugendarrest sind für den spezifischen Fall aus pädagogischer Sicht und hinsichtlich des Ziels der Legalbewährung geeignet?*
- *Wie kann auch unter Beteiligung der JuHiS und der Bewährungshilfe ein geeignetes Übergangsmanagement mit Anschlussbetreuung sichergestellt werden?*
- *Welche individuell geeigneten Leistungen der Jugendhilfe stehen als Alternative zum Jugendarrest zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich zur Verfügung?*

V. Das Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG)

In Kraft ab: 01.01.2019 (Fassung vom 26.06.2018)

- Bayern bislang auf der Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzG) aus 1976 als Rechtsverordnung des Bundes; ergänzt durch Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) bzw. Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO); Ergänzungen durch das JGG (insb. §§ 82 ff. und 90 ff. JGG, „Vollstreckung“ bzw. „Vollzug“)
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006:
  Gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe, u.a. für den Jugendstrafvollzug; Kompetenz der Länder; Bayerisches Strafvollzugsgesetz, einschließlich Vollzug der Jugendstrafe (BayStVollzG, 2007), Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG, 2011), Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG, 2013), Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG, 2015); kommend: Bayerische Vollzugsgeschäftsordnung (BayVGO)
- 39 Artikel, 6 Teile (Allgemeines, **Vollzug des Jugendarrestes** in neun Kapiteln, Aufbau und Organisation der Anstalten, Aufsicht und Beiräte, Kriminologische Forschung, Akten und Datenschutz, Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe, Schlussvorschriften)

BayJAVollzG – Teil 2 | Vollzug des Jugendarrestes | Kapitelübersicht

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 2-5)

  Vollzugsziel, Vollzugsgestaltung; **Leitlinien der erzieherischen Vollzugsgestaltung**; Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung; **Zusammenarbeit**
- Kapitel 2: Aufnahme, Planung (Art. 6-7)

  Aufnahmeverfahren; **Ermittlung des Förderbedarfs, Erziehungsplan**
- Kapitel 3: Unterbringung, Versorgung (Art. 8-14)

  Unterbringung während der Ruhezeiten, Trennungsgebot; Verlegung, Überstellung; Aufenthalt außerhalb der Ruhezeiten; Eingebrachte Sachen, persönlicher Gewahrsam; Kleidung; Anstaltsverpflegung; Gesundheitsfürsorge
- Kapitel 4: Beschäftigung, Freizeit, Sport (Art. 15-17)

  Beschäftigung; Freizeit; Sport
- Kapitel 5: Außenkontakte (Art. 18-20)

  Schriftwechsel, Pakete; Besuch, Telefongespräche; Aufenthalte außerhalb der Anstalt
- Kapitel 6: Religionsausübung (Art. 21)

  Religionsausübung

BayJAVollzG – Teil 2 | Vollzug des Jugendarrestes | Kapitelübersicht (2)

- Kapitel 7: Sicherheit und Ordnung (Art. 22-23)

  Grundsätze, entsprechende Anwendung; Verfehlungen
- Kapitel 8: Entlassung, Schlussbericht (Art. 24-25)

  Vorbereitung der Entlassung; Entlassung
- Kapitel 9: Beschwerde (Art. 26)

  Beschwerde

BayJAVollzG – Ausgewählte Artikel

Art. 2
Vollzugsziel, Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne Straftaten zu leben.

(2) [1]Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. [2]Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken. [3]Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

BayJAVollzG – Art. 2 | Begründung (Auszug)

- Art. 2 Abs. 1 bestimmt das Vollzugsziel in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 S. 1 JGG als Ziel des Jugendstrafrechts
- „Durch mildere Sanktionen unbeeindruckten Jugendlichen soll durch einen kurzen Freiheitsentzug und den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung bewusst gemacht werden, dass ihr Handeln nicht ohne Konsequenzen bleibt […]. Hierdurch sollen zukunftsorientiert weitere Verfehlungen verhindert werden.“
- In der Vorschrift werden nun einige wichtige Merkmale genannt, denn „im Rahmen eines individualisierten erzieherischen Konzepts“ müssen „stets die Besonderheiten des Einzelfalls im Blick“ behalten werden.
- aufgrund zeitlicher Begrenztheit soll punktuelle Einwirkung erfolgen; wesentliches Ziel soll sein, Anstöße zur selbstverantwortlichen Lebensführung zu geben
- aus der „eindringliche Erfahrung des Zusammenhangs von Rechtsverstößen und strafrechtlichen Sanktionen“ soll die Einsicht erwachsen, dass „Änderungen von Verhaltensmustern“ nötig sind
- aus Art. 2 ergeben sich keine konkreten Rechtsansprüche für den einzelnen Jugendlichen auf bestimmte Maßnahmen

Art. 3

Leitlinien der erzieherischen Vollzugsgestaltung

(1) [1]Den Jugendlichen ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Folgerungen aus ihren Verfehlungen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. [2]Der Vollzug soll dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu den vorangegangenen Verfehlungen beigetragen haben.

(2) [1]Die erzieherische Vollzugsgestaltung erfolgt insbesondere durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. [2]Zudem sind den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte anderer und ein an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtetes Werteverständnis zu vermitteln. [3]Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen. [4]Sie werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben und ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. [5]Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.

BayJAVollzG – Art. 3 | Begründung (Auszug)

- zielgerichtete und zukunftsorientierte Verantwortungsübernahme
- „Schwierigkeiten“ (Art. 3 Abs. 1 S. 2) meint vielfältige persönliche Defizite und Probleme, die mit zur Straffälligkeit beigetragen haben; Arrest soll hier Beitrag zur Überwindung der Schwierigkeiten leisten
- Abs. 2 beschreibt mögliche Maßnahmen zur Verwirklichung von Teilzielen; es sollen insb. soziale Kompetenzen vermittelt werden (z.B. Bewältigung von Stress, gewaltfreier Umgang mit Konflikten und die angemessene Durchsetzung eigener Bedürfnisse), einschließlich eines Kennenlernens und Einübens entsprechender sozial adäquater Handlungsweisen sowie einer „Vermittlung von Werthaltungen und Prinzipien des gewaltfreien und toleranten Zusammenlebens entsprechend der Werteordnung der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes“.
- Art. 3 Abs. 2 S. 4 beschreibt weitere Unterstützungsbedarfe, resultierend aus biografischen Belastungen und sozialen Defiziten (z.B. Herkunft aus dysfunktionalen Familien, Konflikte mit den Eltern oder anderen Autoritätspersonen, mangelnde schulische und berufliche Qualifikation etc.); auch hier sollen „punktuell korrigierende Erfahrungen oder Denkanstöße“ vermittelt werden

Art. 5
Zusammenarbeit

[1]Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen. [2]Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie geeigneten Organisationen und Personen eng zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und auf eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung hinzuwirken.

BayJAVollzG – Art. 5 | Begründung (Auszug)

- „Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug Tätigen.“
- Art. 5 S. 2 nimmt Bezug auf mögliche Einwirkungen des Arrestes; diese sollen nicht kurzfristig wirken und „verpuffen“, sondern sollen „je nach Bedarf in Maßnahmen überleiten“, die nach Beendigung des Vollzugs durch andere Stellen und Personen fortgesetzt werden
- Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wurde explizit ausgenommen; Art. 6 Abs. 2 GG soll greifen und „es bleibt der fachlichen Einschätzung der Bediensteten der Anstalt überlassen, in geeigneten Fällen die Eltern zur Mitwirkung zu gewinnen“

Art. 6

Aufnahmeverfahren

(1) [1]Mit den Jugendlichen ist im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem ihre Lebenssituation erörtert wird. [2]Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. [3]Ihnen wird die Hausordnung ausgehändigt und erläutert. [4]Auf Verlangen werden ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug des Jugendarrestes zugänglich gemacht. [5]Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) [1]Die Personensorgeberechtigten, das zuständige Jugendamt und, wenn Jugendliche unter Bewährungsaufsicht stehen, die Bewährungshilfe sind von der Aufnahme zu unterrichten. [2]Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die jeweilige Stelle zuvor über die Ladung informiert wurde und die Aufnahme nicht wesentlich später als zu dem in der Ladung angegebenen Termin erfolgt.

(3) [1]Werden der Anstalt bei der Aufnahme oder während des Vollzugs Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleitung. [2]Weibliche Jugendliche dürfen während der Schwangerschaft nach Vollendung der 20. Schwangerschaftswoche, während der gesetzlichen Schutzfrist nach der Entbindung und während sie stillen, nicht aufgenommen werden.

BayJAVollzG – Art. 6 | Begründung (Auszug)

- Das Zugangsgespräch bei Aufnahme „dient dem Zweck, erforderliche Erstinformationen über die gegenwärtige Lebenssituation zu erhalten und persönliche Schwierigkeiten sowie Probleme des Jugendlichen festzustellen“.
- Bezugnahme auf Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG ≙ ärztliche Untersuchung zum Schutz der Jugendlichen wie auch der Mitarrestanten und Bediensteten
- Information über Aufnahme… (s. Bayerische Vollzugsgeschäftsordnung – BayVGO)

Art. 7

Ermittlung des Förderbedarfs, Erziehungsplan

[1]Die Anstalt stellt den Förderbedarf fest und bestimmt die erforderlichen Fördermaßnahmen. [2]Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. [3]Sofern Dauerarrest vollstreckt wird, soll ein Erziehungsplan schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt werden. [4]Auf Verlangen wird der Erziehungsplan den Personensorgeberechtigten übermittelt, falls dadurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen.

BayJAVollzG – Art. 7 | Begründung (Auszug)

- Erstellung eines individuellen Erziehungsplans, der „auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse die individuell angezeigten und während des Arrestverlaufs durchführbaren Maßnahmen niederlegt“.
- Ermittlung des Förderbedarfs unter Berücksichtigung „ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensverhältnisse sowie ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. Stärken und Schwächen“
- Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie ggf. der Bewährungshilfe sollen einbezogen werden; genauso Vollstreckungsunterlagen (einschl. Urteil)
- grundsätzlich umfassender Einbezug der Jugendlichen; zugleich aber Mitwirkungspflicht gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 1
- „Der Plan dient zum einen für die Bediensteten der Anstalt zur Orientierung. Insbesondere aber soll er den Jugendlichen während des gesamten Arrestes vor Augen halten, an welchen Maßnahmen sie teilnehmen sollen und welche Initiativen von ihnen erwartet werden.“

Art. 24
Vorbereitung der Entlassung, Entlassung

(1) Die Anstalt unterstützt und berät insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, freien Trägern sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe die Jugendlichen bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.

(2) Die Entlassung kann vorzeitig am Tag vor Ablauf der Arrestzeit erfolgen, wenn die Jugendlichen aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(3) Bedürftigen Jugendlichen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden.

BayJAVollzG – Art. 24 | Begründung (Auszug)

- Abs. 1 will klarstellen, dass die Anstalt auch im Bereich des Jugendarrestvollzugs „im Rahmen des Möglichen“ für ein gelingendes Übergangsmanagement Sorge zu tragen hat
- insb. soll das Bewusstsein der Jugendlichen für die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen entwickelt und gestärkt werden
- Mögliche Entscheidung über ein Absehen von der Restvollstreckung wird in Aussicht gestellt; Voraussetzung: regelkonformes Verhalten und Mitwirkung an erzieherischen Maßnahmen

Art. 25

Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Zum Ende des Vollzugs wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. die Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,
2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Jugendlichen sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,
3. die Darlegung des Hilfebedarfs der Jugendlichen sowie die Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) [1]Der Schlussbericht ist zu den Vollzugsakten zu nehmen. [2]Je eine Ausfertigung des Berichts wird der Vollstreckungsleitung, der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe übermittelt. [3]Auf Verlangen wird den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten eine Ausfertigung des Berichts übermittelt, falls dadurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen.

BayJAVollzG – Art. 25 | Begründung (Auszug)

- Erstellung und Erörterung des Schlussberichts mit dem Jugendlichen zur weiteren Verwendung bei weiter mit dem Jugendlichen befassten Stellen
- Abs. 1 legt inhaltliche Mindestanforderungen fest
- das in Abs. 2 vorgeschriebene Erläuterungsgespräch soll bei Aufnahme erörterte Themen aufgreifen und den Bogen bis zur Erreichung des Vollzugsziels spannen. „Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung des Jugendlichen. Sie soll von Klarheit und Offenheit geprägt sein. Die Anstalt soll sich genügend Zeit für das Gespräch nehmen und den Jugendlichen ggf. eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen führen.“
- Rechtsgedanke des § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JGG wird aufgegriffen: Ausschluss bzw. Nicht-Teilhabe von Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen

BayJAVollzG – Noch mehr Problemstellungen, Herausforderungen und Aufgaben?

Jein!

<u>Nach subjektiver Einschätzung:</u>

- Stärkung der Verantwortungsübernahme am Jugendarrestvollzug mitwirkender Akteure und Professionen
- Verfahrensabläufe und Prozessschritte müssen neu beschrieben und ggf. in Aufgaben- und Leistungsbeschreibungen aufgenommen werden
- Sollbruchstellen beim Übergangsmanagement werden bleiben (z.B. bezogen auf zeitliche Aspekte und Gestaltung von Kooperationsbeziehungen zwischen Systemen)
- ungeklärte Ausstattungsfragen im Arrestvollzug (Mehrkosten wurden im Reg-E nicht veranschlagt!)
- „gut gemeinte“ Pädagogisierung des Jugendarrestes überzeugt nicht und lädt zur Entwicklung alternativer Konzepte zur Vermeidung von Freiheitsentziehung ein

Der, die das Arrest – Fragen?

„Einwirkungsarrest “

„Schulschwänzerarrest“

„Kurzarrest“

„Ungehorsamsarrest“

„Dauerarrest“

„Warnschussarrest“

„Freizeitarrest“

„Verdeutlichungsarrest“

„Herausnahme- und Vorbereitungsarrest“

Gerne auch persönlich:

Florian Kaiser
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Marsstr. 46
80335 München
089 – 1261 2814
florian.kaiser@zbfs.bayern.de